

Zweige der Kunstindustrie und den individuellen Bedürfnissen der Schüler Rechnung zu tragen hat.

Der Eintritt in die Kunstgewerbeschule ist in der Regel nur beim Beginn des Schuljahres, der Austritt zu jeder Zeit gestattet.

§. 4.

Ausser der Ausbildung ordentlicher Schüler soll die Kunstgewerbeschule auch noch den Zweck verfolgen, Hospitanten zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung Gelegenheit zu bieten. Hiebei ist es namentlich auf Zeichner, Modelleure, Werkführer in Fabriken und Privatateliers und Jene abgesehen, welche schon in bestimmten Fächern praktisch thätig sind und nur zur Ausfüllung einer Lücke ihres Wissens und Könnens die Vorbereitungsschule oder eine Fachschule oder auch gleichzeitig mehrere der letzteren besuchen wollen.

Die Bestimmungen des §. 3 hinsichtlich der Dauer des Unterrichtes haben auf blosse Hospitanten keine Anwendung; diese sind an keinen bestimmten Lehrplan gebunden, noch auch an die Stundeneintheilung der ordentlichen Schüler; der Schulordnung haben aber auch sie sich streng zu fügen und die Dauer ihres Schulbesuches hängt, wie überhaupt ihre durch das Ausmass der verfügbaren Localitäten bedingte Zulassung, von der Entscheidung des Lehrkörpers ab.

§. 5.

Der Unterricht an der Kunstgewerbeschule beginnt mit dem 15. October und endet Mitte August. Die Aufnahmebewerber haben sich zwischen dem 1. und 14. October zu melden. Die Arbeitsstunden der Fachschulen beginnen an jedem Wochentage ausser Samstag im Sommer um 7 Uhr früh, im Winter um 8 Uhr und endigen um 6 Uhr Abends.

Die Arbeitsstunden der Vorbereitungsschule normirt §. 12; das Zeichnen nach dem lebenden Modelle findet in den Wintermonaten von 5 bis 7 Uhr Abends, in den Sommermonaten von 7 bis 9 Uhr früh statt. Die theoretischen Vorlesungen werden in der Regel in die Abendstunden verlegt.

§. 6.

Prüfungen finden ausser den für die Aufnahme nöthig erscheinenden (siehe unten) nicht statt.

Wer ein volles Jahr die Schule besucht hat, hat das Recht auf ein Zeugnis für diese Zeit des Besuches (Frequentationszeugnis); beim Austritte nach vollständiger Absolvirung der Fachschule wird vom Lehrkörper ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches den Besuch der Schule, die Dauer und den Erfolg desselben constatirt.

Die Arbeiten der Schüler werden alljährlich öffentlich ausgestellt.